



6/5.1

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von den Stadtwerken Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes "Durlacher Wald" auf Gemarkung Karlsruhe Nr. 51-6600/73

vom 25. Januar 1974 (Amtsblatt vom 19. Juni 1974), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2002 (GBl. 2002, S. 294)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und der §§ 96 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich des Wasserwerkes "Durlacher Wald" der Stadt Karlsruhe (Tiefbrunnen 1 bis 4 Lgb. Nr. 11939 auf Gemarkung Karlsruhe) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in vier Schutzbereiche: einen Fassungsbereich (Zone I), eine engere Schutzzone (Zone II), eine weitere Schutzzone A (Zone III A) und eine weitere Schutzzone B (Zone III B).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Wassergewinnungsstellen und liegt im Gemeindewald Distr. I Rissnert auf dem Grundstück Lgb. Nr. 11939 Gemarkung Karlsruhe. Er umfasst eine Fläche von 20 x 470 m, deren Südwestecke vom Grenzstein Nr. 9 (Seewiese) 329 m und vom Grenzstein Nr. 3 (Waldabteilung Großer Schellenberg) 361 m entfernt ist. Die Nordwestecke des Fassungsbereiches ist vom Grenzstein Nr. 165 (Waldabteilung Fautenbruch) 319 m und vom Grenzstein Nr. 56 (Waldabteilung Unterer Winkel) 271 m entfernt.

- (2) Um den Fassungsbereich wird eine Engere Schutzzone (Zone II) gezogen, die Teile der Grundstücke Lgb. Nr. 11938, 11939 und 54255 (jeweils Gemarkung Karlsruhe) einbezieht und deren Begrenzung wie folgt verläuft:

Die Begrenzung folgt im Uhrzeigersinn einem um den Brunnen 1 gezogenen Halbkreis mit $R = 300$ m, dessen Durchmesser senkrecht zur Brunnenreihe liegt. Sie geht sodann in eine 450 m lange, parallel zur Brunnenreihe verlaufenden Gerade über, anschließend folgt sie einem um den Brunnen 4 gezogenen Halbkreis mit $R = 300$ m, sodann einer parallel zur Brunnenreihe verlaufenden Geraden, die nach 450 m in den eingangs erwähnten Halbkreisbogen übergeht.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone A (Zone III A) an. Die Grenzen dieser Zone werden wie folgt beschrieben:

An der Nordgrenze des Rangierbahnhofs, Flst. Nr. 19893, etwa 100 m westlich der Zimmerstraße, im Uhrzeigersinn beginnend, verläuft die Begrenzung nach Süden entlang der Verdolung des Scheidgrabens im Bereich des Rangierbahnhofes bis zur Brücke des Langenbruchwegs über den Scheidgraben. Sie folgt diesem Graben nach Süden bis zu einem Steg an der Grenze zwischen den Abteilungen 15 und 16 des Karlsruher Gemeindewaldes Distr. I Rissnert. Die Begrenzung folgt sodann dieser Abteilungsgrenze etwa 90 m nach Südwesten bis zu einer Wegkreuzung, verläuft anschließend entlang einem Waldweg in westlicher Richtung zum Waldgrenzstein Nr. 16, von dort der Nordseite des Weges Nr. 11926 und der Westgrenze des Flst. Nr. 11931 (Kleingärten im Gewinn Steinäcker) entlang zum Holderweg, an dessen Nordwestseite weiter zum Resedenweg, diesem auf der Nordostseite folgend bis zum Flst. Nr. 11932/5, anschließend dessen Nordwestgrenze und der Herrenalber Straße entlang. Die Grenze überquert sodann die Kreuzung Ettlinger Allee/Am Rüppurrer Schloss, folgt dann der Nordseite der Heidelberger Straße und der Ostseite der Straße "Rechts der Alb", dem Dammerstockweg, weiter zur Ostseite der Bahnunterführung Schwarzwaldstraße, südlich der Viktor-Gollancz-Straße, südlich des Empfangsgebäudes des Hauptbahnhofs sowie der Bahnpostgebäude, von dort weiter an der Nordseite der Bahnlinie Karlsruhe - Mannheim bis zur Westgrenze der Flst. Nrn. 19889/3 und 199/5, in deren Verlängerung ca. 40 m weiter nach Südosten und von hier an der Nordseite des Verbindungsgleises zwischen Hauptbahnhof und Rangierbahnhof zum Ausgangspunkt zurück.

Die zur Begrenzung angegebenen Straßen, Wege, oberirdischen Gewässer und Bahnlinien sind nicht Bestandteile dieser Zone.

- (4) An die weitere Schutzzone III A schließt sich die weitere Schutzzone B (Zone III B) an. Die Begrenzung dieser Zone folgt etwa folgender Linie:

Die Grenze der weiteren Schutzzone III B beginnt an der Kreuzung der Autobahn Karlsruhe - Basel mit der Bahnlinie Karlsruhe - Ettlingen, verläuft dann an deren Ostseite zum Belchenplatz, von dort entlang der Donaustraße, der Weiherfeldstraße, der Breiten Straße und der Karlstraße nach Norden bis zur Südseite der Ebertstraße, dieser entlang nach Osten zur Beiertheimer Allee, an deren Ostseite nach Norden bis zur Kreuzung mit der Südendstraße, von hier nach Osten zur Südseite der Gutschstraße, über die Bahnhofstraße zur Südseite des Tiergartenwegs, weiter auf der Südseite der Augartenstraße, der Stuttgarter Straße, des Güterbahnhofs und der Bahnlinie Rangierbahnhof - Bahnhof

Durlach bis zur Kreuzung mit der Autobahn Karlsruhe - Frankfurt. An der Westseite der Autobahn verläuft die Grenze bis zur Unterführung Ottostraße, durch diese hindurch auf der Westseite des Geisenrainwegs zur Südseite der Wachhausstraße und der Ostmarkstraße, weiter an der Westseite der Brühlstraße nach Süden bis zur Kreuzung mit der Bergstraße, weiter zur Nordseite des Rückhaltebeckens, dann an der Westseite der Bundesstraße 3 entlang bis zur Einmündung eines Weges etwa 200 m nördlich vom Hedwigshof, auf der Nordseite dieses Weges weiter bis zur Autobahn Karlsruhe - Basel und an deren Nordseite zum Ausgangspunkt zurück.

Die zur Begrenzung angegebenen Straßen, Wege, oberirdischen Gewässer und Bahnlinien sind nicht Bestandteile dieser Zone.

- (5) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte, Zeichnung Nr. 1.D-2504 Maßstab 1 : 10 000, ausgefertigt am 13. November 1969, und - hinsichtlich des Fassungsbereichs und der engeren Schutzzone - in einer Karte, Zeichnung Nr. 1.D-2505 Maßstab 1 : 5 000, ausgefertigt am 25. November 1969, dargestellt, und zwar der Fassungsbereich rot, die engere Schutzzone gelb und die weiteren Schutzzonen A und B jeweils grün umrandet. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung; sie sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe niedergelegt. Weitere Fertigungen befinden sich bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, dem Landratsamt Karlsruhe und bei dem Bürgermeisteramt Ettlingen. Das Kartenmaterial kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für das Wasserschutzgebiet gelten die in den §§ 4 bis 8 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone B gelten, sind auch für die weitere Schutzzone A, die engere Schutzzone und den Fassungsbereich verbindlich.

Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone A gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und den Fassungsbereich. Die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Karlsruhe, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften infolge besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsbereichs

- (1) Im Fassungsbereich (Zone I) ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Der Fassungsbereich darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (3) Das Betreten des umzäunten Teils des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe und den staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten

1. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GBl. S. 151).
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
4. die Einrichtung von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
5. die Anlage von Kleingärten und Gartenbaubetrieben.
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Ölen, Treib- und Giftstoffen; ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen.
8. die Verwendung wassergefährdender Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel wie chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. Aldrine, Chlordan, DDT, Endrine, Lindane, Heptachlor, Toxaphen), Begasungsmittel, Bodenentseuchungsmittel und Bodeninsektizide.

Zugelassen sind solche Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.

9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger. Zugelassen ist jedoch die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
10. die Durchführung von Kahlschlägen, Wurzel- oder Stockrodungen im Bereich forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone A

In der weiteren Schutzzone A sind verboten

1. die Errichtung geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation.
2. die Errichtung abwassergefährlicher Industrie- und Gewerbebetriebe i. S. der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des DVGW (Arbeitsblatt W 101).
3. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen und Ölen. Zugelassen sind oberirdische Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind.
4. größere Schürfungen, Erdaufschlüsse bzw. Abtragungen von Deckschichten, insbesondere Bohrungen, Kies- und Sandgruben.
5. die Errichtung von Friedhöfen, Tankstellen, Tanklagern, Flugplätzen und militärischen Anlagen. Zugelassen sind ausreichend gesicherte Anlagen der Deutschen Bundesbahn.
6. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Ölen, Treib- und Giftstoffen sowie das Auffüllen bestehender Gruben mit wassergefährdenden Stoffen. Zugelassen ist die oberirdische Öl- und Treibstofflagerung für Haushalts- und Betriebszwecke, wenn die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 20. Juni 1966 (GBl. S. 134) eingehalten sind (vgl. insbesondere die §§ 12 ff. VLwF).
7. das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser; hierzu zählt auch die Versickerung von Kühlwasser.
8. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind.

9. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer.
10. die Verwendung von wassergefährdenden Kalt-Bindemitteln zum Straßen- und Wegbau und zur Anlegung von Lagerplätzen, sofern nicht nur kleine Ausbesserungen vorgenommen werden.
11. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen, radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser erwarten lassen. Hierzu gehört auch die unsachgemäße Verwendung, das Verschütten und Vergraben von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Unkrautvertilgungsmitteln.
12. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie, zur Gewinnung und Lagerung radioaktiven Materials.

§ 7

Schutz der weiteren Schutzzone B

In der weiteren Schutzzone B sind verboten

1. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.
2. die Versenkung von Abwasser oder radioaktiven Stoffen.
3. die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien (z. B. Halden der chemischen Industrie), die Ablagerung von Ölen, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in nicht sorgfältig abgedichteten Lagerstätten.
4. die Errichtung abwassergefährlicher Betriebe i. S. der Richtlinien des DVGW (Arbeitsblatt W 101), sofern die Abwässer nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
5. Handlungen, durch welche das Eindringen von festen oder flüssigen wassergefährdenden Stoffen, radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen in das Grundwasser zu besorgen ist.

§ 8

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Karlsruhe sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und die Fassungsanlagen umzäunen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 7 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.